

Gesetz für die Spezialfinanzierung Wasserkraft Trin

Gestützt auf Art. 24 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung sowie Art. 22 des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Graubünden erlässt die Gemeindeversammlung Trin folgendes Gesetz:

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Unter der Bezeichnung "Spezialfinanzierung Wasserkraft Trin" besteht eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 22 des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Graubünden.
- ² Grundlagen der Spezialfinanzierung bilden die Beteiligungen der Gemeinde Trin an der KW Pintrun AG, an der Kraftwerk Zervreila AG (KWZ) sowie am gemeindeeigenen Kraftwerk Mulin (gesamthaft nachfolgend als *Kraftwerksbeteiligungen* bezeichnet) mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

Art. 2 Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt:

- a) die von der Gemeinde Trin im Rahmen der Kraftwerksbeteiligungen für den Unterhalt und die Erneuerung der Kraftwerke erforderlichen finanziellen Mittel sicherzustellen;
- b) die der Gemeinde aus den Erträgnissen der Kraftwerksbeteiligungen zustehenden Mittel nach Massgabe der Bedürfnisse der einzelnen Kraftwerke und der Gemeinde den allgemeinen Finanzmitteln der Gemeinde zukommen zu lassen.

Art. 3 Äufnung der Spezialfinanzierung

¹ Die Spezialfinanzierung Wasserkraft Trin wird mit den Erträgnissen geäufnet, welche der Gemeinde aufgrund ihrer Beteiligung an den Kraftwerken gemäss Art. 1 Abs. 2 zustehen.

² Dazu gehören insbesondere die Erträgnisse aus der Verwertung der Energie, Dividenden sowie allfällige weitere Mittel aus den Betrieben.

Art. 4 Mittelverwendung

¹ Die Spezialfinanzierung dient in erster Linie dazu, die finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde, welche sich aus ihren Kraftwerksbeteiligungen ergeben, abzudecken.

² Dazu gehören vor allem die anteilige Deckung der Kosten im Zusammenhang mit dem Unterhalt und der Erneuerung der Kraftwerke.

³ Die Spezialfinanzierung plant die Mittelverwendung langfristig und derart, dass die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber den einzelnen Kraftwerken in der Regel ohne Rückgriff auf die allgemeinen Finanzmittel der Gemeinde erfüllt werden können.

⁴ Soweit die Finanzplanung dies zulässt, können die nicht beanspruchten Mittel der Spezialfinanzierung in den allgemeinen Finanzhaushalt zurückgeführt werden.

Art. 5 Verwaltung und Kompetenzen

¹ Die Spezialfinanzierung Wasserkraft Trin wird durch den Gemeindevorstand verwaltet, welcher auch abschliessend über die Aufnung der Spezialfinanzierung entscheidet.

² Die Zuständigkeiten für die Verwendung der Finanzmittel der Spezialfinanzierung richten sich nach den jeweiligen Vorschriften in der Gemeindeverfassung (Finanzkompetenzen).

Art. 6 Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses von der Gemeindeversammlung am 20. Juni 2025 verabschiedete Gesetz tritt per 1. August 2025 in Kraft.

Trin, den 17. Dezember 2025

Gemeindevorstand Trin

Der Gemeindepräsident:



Maurus Caflisch

Die Gemeindeschreiberin:



Olivia Buonvicini